

Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung Basel-Landschaft, RVOV BL)

Vom 19. Dezember 2017 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 24 des Gesetzes vom 28. September 2017¹⁾ über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Aufgabenbereiche der Direktionen

¹ Die Direktionen werden wie folgt gebildet:

- a. Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD);
- b. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD);
- c. Finanz- und Kirchendirektion (FKD);
- d. Sicherheitsdirektion (SID);
- e. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

² Den Direktionen sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche zugewiesen:

- a. Bau- und Umweltschutzdirektion: Bau, Raumplanung, öffentlicher Verkehr, Umweltschutz, Energie.
- b. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: Bildung, Kultur, Sport, Jugend- und Behindertenangebote.
- c. Finanz- und Kirchendirektion: Finanzen, Personal, Soziales, Gemeinden, Kirchen, Informatik.
- d. Sicherheitsdirektion: Polizei, Bevölkerungsschutz, Motorfahrzeuge, Strafverfolgung und -vollzug, Migration, Zivilrecht.
- e. Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Wirtschaftliche Entwicklung, Arbeit, Landwirtschaft, Wald und Wild, Gesundheit, Geoinformation.

1) GS 2017.083, SGS [140](#)

§ 2 Organisation der Direktionen

¹ Die Direktionen sind in Dienststellen gegliedert.

² Dienststellen innerhalb einer Direktion können bestimmten Bereichen zugeordnet werden. Die Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter sind zugleich Leiterin oder Leiter einer Dienststelle.

§ 3 Unterstellungen

¹ Der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher unmittelbar unterstellt sind:

- a. die Bereiche;
- b. die Dienststellen, die keinem Bereich zugeordnet sind.

² Die Dienststellen, die einem Bereich zugeordnet sind, sind der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter unmittelbar unterstellt.

§ 4 Organisation und Zuständigkeiten der Dienststellen

¹ Der Regierungsrat regelt in Dienstordnungen für jede Direktion die Organisation und die Aufgaben der Dienststellen.

² Die Direktionen können die Zuständigkeiten der Dienststellen und ihrer Abteilungen zusätzlich in Reglementen regeln.

§ 5 Staatsarchiv

¹ Das Staatsarchiv ist eine Dienststelle der Landeskanzlei. Diese erlässt eine Dienstordnung für das Staatsarchiv, die vom Regierungsrat zu genehmigen ist.

§ 6 Andere Träger öffentlicher Aufgaben

¹ Andere Träger öffentlicher Aufgaben (§ 80 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft¹⁾) sind jener Direktion administrativ zugeordnet, mit der sie den engsten sachlichen Zusammenhang aufweisen.

² In Zweifelsfällen entscheidet der Regierungsrat über die Zuordnung.

2 Gliederung der Direktionen

§ 7 Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion umfasst folgende Dienststellen:

- a. Generalsekretariat;
- b. Amt für Industrielle Betriebe;
- c. Amt für Raumplanung;

¹⁾ GS 29.276, SGS [100](#)

- d. Amt für Umweltschutz und Energie;
- e. Bauinspektorat;
- f. Hochbauamt;
- g. Lufthygieneamt beider Basel;
- h. Sicherheitsinspektorat;
- i. Tiefbauamt.

² Die Dienststellen sind folgenden Bereichen zugeordnet:

- a. Bereich Generalsekretariat;
- b. Bereich Umwelt und Energie: umfassend das Amt für Umweltschutz und Energie, das Lufthygieneamt beider Basel und das Sicherheitsinspektorat;
- c. Bereich Infrastruktur und Mobilität: umfassend das Tiefbauamt und das Amt für Industrielle Betriebe;
- d. Bereich Immobilien: umfassend das Hochbauamt;
- e. Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung, umfassend das Amt für Raumplanung und das Bauinspektorat.

§ 8 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion umfasst folgende Dienststellen:

- a. Generalsekretariat;
- b. Amt für Berufsbildung und Berufsberatung;
- c. Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote;
- d. Amt für Kultur;
- e. Amt für Volksschulen;
- f. Dienststelle Gymnasien;
- g. Fachstelle Erwachsenenbildung;
- h. Schulpsychologischer Dienst;
- i. Schul- und Büromaterialverwaltung und Verlag des Kantons Basel-Landschaft;
- j. Sportamt.

§ 9 Finanz- und Kirchendirektion (FKD)

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion umfasst folgende Dienststellen:

- a. Generalsekretariat;
- b. Finanzverwaltung;
- c. Kantonales Sozialamt;
- d. Personalamt;
- e. Statistisches Amt;

- f. Steuerverwaltung;
- g. Zentrale Informatik.

§ 10 Sicherheitsdirektion (SID)

¹ Die Sicherheitsdirektion umfasst folgende Dienststellen:

- a. Generalsekretariat;
- b. Amt für Migration;
- c. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz;
- d. Jugendanwaltschaft;
- e. Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof;
- f. Motorfahrzeugkontrolle;
- g. Polizei Basel-Landschaft;
- h. Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat;
- i. Staatsanwaltschaft;
- j. Zivilrechtsverwaltung.

² Die Dienststellen, ausgenommen der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat, sind folgenden Bereichen zugeordnet:

- a. Bereich Generalsekretariat;
- b. Bereich Polizei: umfassend die Polizei Basel-Landschaft;
- c. Bereich Sicherheit 1: umfassend das Amt für Migration, das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und die Motorfahrzeugkontrolle;
- d. Bereich Sicherheit 2: umfassend die Jugendanwaltschaft und das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof;
- e. Bereich Zivilrecht: umfassend die Zivilrechtsverwaltung;
- f. Bereich Staatsanwaltschaft.

§ 11 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion umfasst folgende Dienststellen:

- a. Generalsekretariat;
- b. Amt für Geoinformation;
- c. Amt für Gesundheit;
- d. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit;
- e. Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;
- f. Amt für Wald beider Basel;
- g. Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain;
- h. Standortförderung Baselland.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
19.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2017.086

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	19.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	GS 2017.086